

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

23. September 2016

GENEHMIGUNG

Kommunaler Gesamtplan Verkehr der Gemeinde Seon

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Öffentliche Mitwirkung (§ 3 BauG)	12. Oktober – 10. November 2015
Vorläufige Beurteilung	30. April 2015
Beschluss Gemeinderat	7. März 2016

Die Gemeinde reichte am 30. August 2016 den Kommunalen Gesamtplan Verkehr zur Genehmigung bei der Abteilung Verkehr ein.

Die Abteilung Verkehr hat am 30. April 2015, unter Einbezug der kantonalen Fachstellen Abteilung Raumentwicklung und Abteilung Tiefbau, die vorläufige Beurteilung des Zwischenberichts zum Kommunalen Gesamtplan Verkehr Seon mit Stand vom 12. Februar 2015 verfasst. Im nun eingereichten Schlussbericht mit Stand vom 7. März 2016 wurden die damals angebrachten kantonalen Anliegen eingearbeitet.

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr ist behördenverbindlich. Für das Grundeigentum sind erst die Festlegungen in der Nutzungsplanung verbindlich. Aus diesem Grund gibt es kein Rechtsmittelverfahren (Einwendungen, Beschwerden). Die Gemeinde hat eine öffentliche Mitwirkung (§ 3 BauG) durchgeführt.

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Gemeinderat beschliesst und das zuständige Departement genehmigt den Kommunalen Gesamtplan Verkehr (§ 54a Abs. 1 BauG).

2. Die Vorlage im Überblick

2.1 Gesamtwürdigung

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) der Gemeinde Seon wurde vor allem in Bezug auf die Analyse umfassend und fundiert erarbeitet. Die Zielsetzungen und Handlungsfelder sowie Massnahmen widerspiegeln die Stossrichtungen der Gemeinde bei der Verkehrsplanung.

2.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen sind die von der Gemeinde im Genehmigungsverfahren bezeichneten Genehmigungsinhalte. Im Falle des KGV Seon sind dies die Zielsetzungen gemäss Kapitel 4.1 und die Handlungsfelder gemäss Kapitel 4.2.

Alle im KGV aufgeführten Massnahmen sind in den ihnen zugewiesenen Verfahren zu bearbeiten. Diese unterliegen zum Teil auch anderen Genehmigungsinstanzen als der KGV (zum Beispiel Gesamtregerungsrat etc.). Die Machbarkeit und der Zeithorizont für die Umsetzung sind im Einzelfall und nach Absprache mit allen Beteiligten zu definieren. Die Aufnahme einer Massnahme in den KGV bedeutet für das Departement Bau, Verkehr und Umwelt keine Planungsverpflichtung.

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Überprüfungsbefugnis

§ 54a Abs. 2 BauG hält die Gründe fest, die eine Gemeinde dazu verpflichten, einen KGV zu erarbeiten. Da für Seon keiner dieser Gründe anwendbar ist, hat die Gemeinde den KGV freiwillig erarbeitet. Dies begrüssen wir sehr.

Die Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erfolgt unter folgenden Voraussetzungen (Empfehlungen zum Kommunalen Gesamtplan Verkehr):

- Übereinstimmung der Zielsetzungen mit den übergeordneten Festlegungen (z. B. Richtplan)
- sachgerechter Einbezug der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes in die Zielsetzungen
- nachvollziehbarer Einbezug des Mehrjahresprogramms des öffentlichen Verkehrs
- vollständige Darstellung des Fusswegnetzes auf einem separaten Teilplan zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 4 FWG¹
- korrekte und vollständige Darstellung, Klassierung sowie Benennung von Inhalten in kantonomer Kompetenz auf den Teilplänen

3.2 Übereinstimmung mit den übergeordneten Festlegungen

Kapitel 2.1 des KGV geht auf die übergeordneten Rahmenbedingungen ein. Widersprüche der Zielsetzungen mit übergeordneten Festlegungen sind keine zu erkennen. Wir weisen darauf hin, dass das Handlungsfeld beim öffentlichen Verkehr "Die Fahrpläne werden eingehalten" zwar im Grundsatz genehmigt werden kann, da dies auch dem kantonalen Interesse entspricht. Es ist jedoch zu beachten, dass es weder sinnvoll noch zielführend ist, die Einhaltung der Fahrpläne durch den Einbau massiver Pufferzeiten zu erreichen. Zudem können auch Staus oder sonstige höhere Gewalt die Einhaltung der Fahrpläne verhindern.

3.3 Sachgerechter Einbezug der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes in die Zielsetzungen

Die Funktionalität der Kantonsstrassen auf dem Gemeindegebiet wurde in der Netzstrategie Unteres Seetal / Anbindung an die A1 tiefgehend untersucht. Der KGV Seon bildet die Resultate aus der Netzstrategie umfassend ab, hält die Prioritäten der Gemeinde fest und fordert die rasche Umsetzung der Elemente der verschiedenen Planungshorizonte. Die Funktionsfähigkeit der Kantonsstrassen ist somit zentral im KGV Seon und wird im Zusammenhang mit kantonalen Planungen thematisiert.

¹ Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, SR 704

3.4 Nachvollziehbarer Einbezug des Mehrjahresprogramms des öffentlichen Verkehrs

Das Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr (MJP öV) wurde bei den übergeordneten Rahmenbedingungen aufgenommen und die für Seon relevanten Elemente hervorgehoben. Die Vorhaben der Gemeinde im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind mit dem MJP öV vereinbar.

3.5 Vollständige Darstellung des Fusswegnetzes auf einem separaten Teilplan zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 4 FWG

Der Teilplan Fussverkehr wurde gemäss den kantonalen Vorgaben überarbeitet und entspricht nun den gestellten Anforderungen. Der Teilplan stellt somit eine sehr gute Grundlage für die weitere Planung und Verbesserung des Fussverkehrsnetzes in Seon dar.

3.6 Korrekte und vollständige Darstellung, Klassierung sowie Benennung von Inhalten in kantonomer Zuständigkeit auf den Teilplänen

Die übergeordneten Elemente sind auf den Teilplänen korrekt dargestellt, klassiert und bezeichnet.

4. Gesamtbeurteilung

Die Zielsetzungen und Handlungsfelder gemäss Kapitel 4.1 und 4.2 sind mit übergeordneten Festlegungen vereinbar. Die weiteren Voraussetzungen für die Genehmigung sind ebenfalls erfüllt.

Beschluss

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr der Gemeinde Seon vom 7. März 2016 wird genehmigt.


Stephan Attiger
Regierungsrat

Verteiler

- Gemeinderat Seon, Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon
- Generalsekretariat Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Verkehr Departement Bau, Verkehr und Umwelt (mit Akten)
- Abteilung Raumentwicklung Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Tiefbau Departement Bau, Verkehr und Umwelt